

VI. Abtheilung. Der praktische Geschäftsrath.

in den am häufigsten vorkommenden Rechts- und Gesetzes-Angelegenheiten, mit Formularien und Eingaben.

Der Bevollmächtigungsvertrag.

Die Bevollmächtigung ist ein Vertrag, wodurch Jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des Andern zur Besorgung übernimmt.

Derjenige, welcher die Besorgung des Geschäftes austrägt, heißt Machtgeber (Bevollmächtigter oder Mandant), jener, welcher die Besorgung übernimmt, Machthaber (Bevollmächtigter oder Mandatar), und die von dem Machtgeber über eine Bevollmächtigung ausgestellte Urkunde heißt Vollmacht (Mandat oder Procura).

Die Vollmacht ist entweder beschränkt oder unbeschränkt. Durch die unbeschränkte Vollmacht wird der Machthaber berechtigt, das Geschäft nach seinen Wissen und Gewissen zu leiten; durch die beschränkte Vollmacht aber werden ihm die Grenzen, wie weit, und die Art, wie er das Geschäft betreiben soll, vorgezeichnet.

Ferner sind die Vollmachten entweder a) allgemeine General- oder b) besondere Spezial-Vollmachten, je nachdem dem Machthaber die Besorgung aller oder nur einiger Geschäfte anvertraut wird. Die Spezial-Vollmachten können wieder nur auf eine bestimmte Gattung von Geschäften, oder nur auf ein einzelnes Geschäft lauten, wie z. B. zur Hausadministration, und zum Kauf oder Verkauf eines Hauses.

Folgende Geschäfte erfordern eine besondere auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht, und General-Vollmachten sind in diesen Fällen nur dann hinreichend, wenn die Gattung dieser Geschäfte, welche besorgt werden soll, besonders darin benannt ist; außerdem ist der Bevollmächtigte zu deren Besorgung nicht berechtigt:

- a) wenn Sachen veräußert oder entgeltlich übernommen, also gekauft oder verkauft,
- b) wenn An- oder Darleihen geschlossen,
- c) wenn Geld oder Selbeswerth erhoben, und
- d) wenn Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben, oder Vergleiche abgeschlossen werden sollen.

Jedoch können diese Geschäfte in Einer Vollmacht vereinigt aufgetragen, oder auch in die General-Vollmacht aufgenommen werden. Bei nachstehend an-

gegebenen Geschäften ist jedoch eine für das einzelne Geschäft besonders ausgestellte oder Spezial-Vollmacht nöthig:

1. wenn eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen,
2. ein Gesellschaftsvertrag errichtet oder
3. die Befugniß zur Erwählung eines Schiedsrichters eingeräumt,
4. Wenn eine Schenkung gemacht oder
5. ein Recht unentgeltlich aufgegeben werden soll,
6. zur Abgabe der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem Seelsorger, zu welcher Bevollmächtigung noch überdies die Bewilligung der Statthaltereie erforderlich ist. (Erauung durch Procuratur).

Vollmachten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt werden sollen, müssen vor einem Notar bestätigt werden; und wenn von ihnen außer der Provinz oder im Auslande Gebrauch gemacht werden will, müssen sie von dem Gerichte, einem Notar, und für das Ausland auch von der zuständigen Gesandtschaft legalisirt sein.

Rechtsverhältnisse beim Bevollmächtigungsvertrage.

Der Machthaber oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, das ihm aufgetragene Geschäft, seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, eifrig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber oder Bevollmächtigte zu überlassen. Er ist, wenn er auch nur eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind. Ueberschreitet er jedoch die Grenzen der Vollmacht, so muß er auch für die Folgen haften, und der Machtgeber ist nur in so fern verbunden, als er das Geschäft genehmigt hat, oder den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil sich zuwendet.

Ueberträgt der Machthaber das ihm zur Besorgung anvertraute Geschäft ohne Noth einem Dritten, so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm die Ernennung eines Stellvertreters (Substituten) in der Vollmacht ausdrücklich gestattet, oder

durch die Umstände unvermeidlich, so verantwortet er nur ein bei der Wahl der Person begangenes Verschulden.

Der Machtgeber ist dagegen verbunden, seinem Bevollmächtigten allen zur Besorgung des Geschäftes nöthigen oder nützlichen Aufwand, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Befreiung der baren Auslagen einen angemessenen Vorschuß zu leisten, auch muß er allen durch sein Verschulden entstandenen oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten. Leidet der Bevollmächtigte nur zufällig Schaden, so kann er bei einer unentgeltlichen Geschäftsbeforgung einen solchen Beitrag fordern, welcher ihm bei einer entgeltlichen Besorgung als höchster Lohn gebühren würde. Der Machtgeber kann die ertheilte Vollmacht widerrufen und der Machtgeber sie aufkünden, wodurch der Bevollmächtigungsvertrag ebenso wie beim Tode des Machthabers oder Machtgebers, oder bei der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines derselben, aufgelöst wird.

Das angefangene Geschäft muß aber vollendet werden, wenn es sich ohne offenbaren Nachtheil nicht unterbrechen läßt, oder wenn sich die Vollmacht selbst auf den Sterbfall des Gewaltgebers erstreckt; jedenfalls ist dasselbe aber so lange fortzusetzen, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen werden konnte.

Die Besorgung eines fremden Geschäftes gibt nur dann einen Anspruch auf eine Zahlung der Mühe- waltung, wenn ausdrücklich oder nach dem Stande des Geschäftsträgers stillschweigend eine Belohnung bedungen worden ist.

Wer ein Geschäft im Namen eines andern ohne dessen Aufforderung dazu besorgt, erscheint als Geschäftsführer ohne Auftrag, und haftet für alle aus seiner unbefugten Anmaßung entspringenden Folgen. Hat er ungerufen ein fremdes Geschäft nur zur Abwendung eines Schadens besorgt, so hat ihm der Betheiligte den nothwendigen und zweckmäßigen, wenn auch fruchtlos gebliebenen, Aufwand zu ersetzen. Hat er ungerufen ein fremdes Geschäft bloß zum Nutzen des Andern unternommen, so kann er den Kostenersatz ansprechen, wenn der Nutzen klar und überwiegend ist, wäre dies nicht der Fall, oder hätte der Geschäftsführer eigenmächtig solche Veränderungen an der fremden Sache wahrgenommen, daß sie zu dem früheren Zwecke unbrauchbar erscheint, so hat er nicht nur keinen Ersatz anzusprechen, sondern vielmehr den verursachten Schaden zu ersetzen. Jedem- falls muß der ungerufenen Geschäftsführer das an-

gefangene Geschäft vollenden und darüber Rechnung legen.

Warnungen und Winke.

Der Bevollmächtigungsvertrag kommt im gemeinen Leben unter allen Verträgen fast am häufigsten vor; denn jeder Auftrag, welcher Jemanden wegen Besorgung eines Geschäftes gegeben wird, z. B. wenn wir eine Person ersuchen, für uns etwas zu kaufen, oder einen Gelbbetrag in unserem Namen in Empfang zu nehmen, ist eine stillschweigende Bevollmächtigung, bei der alle Rechte und Verbindlichkeiten Anwendung finden, die oben auseinandergesetzt worden sind.

Bei Ertheilung einer Vollmacht an eine Person, von deren rechtlicher Gesinnung man nicht vollkommen überzeugt ist, soll man stets vorsichtig sein. Je wichtiger das anvertraute Geschäft ist, desto größere Vorsicht ist erforderlich. Eine unbeschränkte Vollmacht ertheile man nur dann, wenn eine besondere Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, z. B. wegen Abwesenheit.

Der Machtgeber lasse sich ferner von dem Macht- haber in bestimmten Fristen, halb- oder vierteljährig oder wenigstens wenn eine besondere Veranlassung dazu vorhanden ist, z. B. beim Verdachte einer Veruntreuung u. s. w., Rechnung legen.

Stempel.

1. Bevollmächtigungsverträge zur Führung eines fremden Geschäftes unterliegen, wenn eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen, dem Stempel von dem Werthe des bedungenen Lohnes nach der Skala.

2. Wenn keine Belohnung bedungen ist, so unterliegen sie dem Stempel von 15 kr. pr. Bogen.

Dem Stempel von 15 kr. pr. Bogen unterliegen auch Bevollmächtigungsklauseln auf Quittungen zur Erhebung der Zahlung.

Beispiele.

Einfache Spezial-Vollmacht,

durch welche ich den Herrn N. N. in Prag ermächtige, die mir bei dem Herrn N. N. daselbst für die ihm gelieferten verschiedenen Waaren gutkommenden Zweihundert zwanzig vier Gulden 24 kr. Conv.-Münze für meine Rechnung einzubeheben, und in meinem Namen rechtsgiltig darüber zu quittiren, auch im Falle, daß Herr N. N. die Zahlung verweigern

folte, dieselbe gerichtlich einzutreiben, einen Rechtsfreund in meinem Namen zu bestellen, und ihn nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu bevollmächtigen, über diese Forderung Vergleiche zu schließen, überhaupt Alles dasjenige vorzutheilen, was derselbe meinem Besten für angemessen erachten wird, wozu ich ihm mit allen nöthigen Befehlen an die Hand zu gehen, und ihn für alle seine Kosten und Auslagen vollkommen schadlos zu halten mich verpflichte, so wie ich im Voraus alles für genehm halte und gutheisse, was er in dieser Angelegenheit in meinem Namen und für meine Rechnung vorlehen wird. Zur Bekräftigung dessen habe ich gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben und gesiegelt.

Datum. Unterschrift und Legalisirung.

Unbeschränkte General-Vollmacht.

Ich Unterschriebener bevollmächtige hiermit den Herrn N. N., Handelsmann in Lemberg, für mich und meine Erben, mich in allen meinen im Königreiche Galizien vorkommenden gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten, meine dortigen Forderungen einzutreiben, die Schuldner gerichtlich zu belangen, Vergleiche abzuschließen, Gelder zu empfangen und gültig dafür zu quittiren, Rechtsfreunde zu bestellen, und an sie gegenwärtige Vollmacht ganz oder theilweise zu übertragen, kurz, Alles dasjenige in meinem Namen zu unternehmen, was ich selbst, wenn ich dort gegenwärtig sein würde, zu thun berechtigt wäre, welches ich im Voraus genehm, und wofür ich denselben vollkommen schadlos zu halten mich verbindende.

Datum. Unterschrift und Legalisirung.

Vollmacht für einen Haus-Administrator.

Vollmacht,

durch welche ich den Herrn N. ermächtige und beauftrage, die Verwaltung meines Hauses in der Vorstadt Mariahilf Nr. — zu besorgen, die Zahlungen einzuheden und darüber in meinem Namen rechtsgültig zu quittiren, die Wohnungen aufzukünden, und weiter zu vermieten, Aufkündigungen anzunehmen, die Hausbeschreibung und Zinsfassion zu verfassen und unter meiner Verantwortlichkeit zu überreichen, nöthige Reparaturen und sonstige Bauarbeiten zu unternehmen, die Steuern und Gaben zu bezahlen, und überhaupt mich in allen, die Verwaltung des Hauses betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, mir jedoch

jedesmal am Schlusse eines Zinsjahres zu Georgi genau Rechnung zu legen, und die erübrigenden Gelder an mich abzuführen.

Ich verspreche dem Herrn N. in Betreff aller dieser in meinem Namen und für meine Rechnung und Gefahr unternommenen Verwaltungsgeschäfte vollkommene Genehm- und Schadloshaltung, und werde alle von ihm in Folge dieser Verwaltung in meinem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten so betrachten, als ob ich sie selbst eingegangen wäre. Endlich verbindende ich mich, dem Herrn N. für seine Bemühung eine jährliche Remuneration von vierhundert Gulden Conv. Mze. zu geben, die er bei der jedesmaligen Verrechnung in An- und Abschlag zu bringen berechtigt sein soll, und bestimme eine gegenseitige halbjährige Aufkündigungsfrist. Ich bin damit einverstanden, daß dieser Bevollmächtigungsvertrag zur Sicherheit des Herrn N. auf meinem obgenannten Hause zu Mariahilf Nr. — grundbüchlich einverleibt werde, und habe denselben zu diesem Ende mit Zuziehung zweier Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Datum. Unterschriften.

Anmerkung. Da die vorstehende Vollmacht die Bewilligung zur unbedingten Eintragung in ein öffentliches Buch enthält, so muß sie von einem Notar ausgefertigt werden.

Anderes Formular einer General-Vollmacht für einen Rechtsanwalt.

Vollmacht,

wodurch ich den Herrn N., Doktor der Rechte und Advokaten in —, für mich und meine Erben berechtigte, mich in allen meinen Rechtsangelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen, erste Klagen und alle gerichtlichen Verordnungen mit eben der Wirkung für mich anzunehmen, als ob sie mir zu eigenen Händen zugestellt worden wären, das mündliche oder schriftliche Verfahren einzuleiten, Urtheile zu erwirken und zu vollstrecken, Termine und Fristenerweiterungen zu begehren und zu gestatten, Haupt- und andere Eide aufzutragen, anzunehmen oder zurückzuschieben, Vergleiche jeder Art zu schließen, zu recurriren, zu appelliren und zu revidiren, Nullitätsbeschwerden zu erheben und durchzuführen, Geld und Geldeswerth bei Behörden und Privaten in meinem Namen zu empfangen und darüber rechtsgültige, auch löschungsfähige Quittungen auszustellen, Verlassenschaften abzuhandeln, sich für mich bedingt oder unbe-

dingt er zu erklären, die Abhandlungsweise für mich zu unterschreiben, Inventarien, Lizitationen und Einantwortungen zu veranlassen, und auch alle jene Geschäfte in meinem Namen zu besorgen, wozu nach §. 1008 des bürgerlichen Gesetzbuches eine ausdrückliche Erwähnung in der allgemeinen, oder eine besondere Vollmacht erfordert wird.

Ferner berechtere ich meinem Herrn Bevollmächtigten, im Verhinderungsfalle einen anderen Rechtsfreund an seiner Statt, allenfalls in der Person des Herrn Dr. A. oder Dr. B., nach seiner Wahl, mit gleich ausgedehnter oder beschränkter Vollmacht zu substituieren, und verbinde mich, alle Handlungen meines Herrn Nachhabers oder seiner Herren Substituten vollkommen zu genehmigen und ihm seinen Verdienst und seine Auslagen hier in Wien bar zu bezahlen.

Datum.

Unterschrift.

Besondere Vollmacht zur Aufnahme eines Darlehens.

Ich Unterzeichneter bevollmächtige hierdurch den Herrn Roderich B., für mich ein Darlehen von 3500 fl., Dreitausendfünfhundert Gulden Conv.-Mz. Wiener-Current, gegen Verpfändung meines Landhauses Nr. — in der Brühl nächst Möbbling, zu unterhandeln, fünf Prozent Zinsen und die Rückzahlung nach Ablauf von zwei Jahren gegen vorausgehende sechsmonatliche Aufkündigung zu bedingen, den dießfalligen Schuldschein in meinem Namen als mein Bevollmächtigter zu unterschreiben, und in die grundbüchliche Einverleibung auf mein genanntes Haus Nr. — in der Brühl für meine Kosten zu willigen, wozu ich ihm hiermit insbesondere ausdrücklich ermächtige.

Datum.

Unterschrift nebst Zeugen.

Notariatsbestätigung.

Heiratskontrakte.

Unter Heiratskontrakte versteht man diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden. Dieselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Notariatsaktes.

Eine Ehe kann Jedermann schließen, dem kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Diese Hindernisse binden den österreichischen Staatsbürger selbst dann, wenn er im Auslande eine Ehe abschließt, und derjenige, der sich in das Ausland begibt, um dort eine nach den österreichischen Gesetzen verbotene Ehe zu schließen, oder wer sich mit Verschweigung

eines Ehehindernisses trauen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, welche mit 3—6 monatlichen strengen Arreste bestraft wird.

Diese gesetzlichen Ehehindernisse sind:

Der Abgang der Einwilligung und zwar aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Personen unter 14 Jahren, endlich zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurtheilte Verbrecher sind außer Stande eine Ehe zu schließen.

Minderjährige (Personen zwischen 14 und 24 Jahren) oder unter Curatel gesetzte Personen bedürfen der Einwilligung des ehelichen Vaters, und wenn sie keinen solchen haben, der Einwilligung der Vormundschaft und des obervormundschaftlichen Gerichtes. Der Vater hat seine Einwilligung bei dem Seelsorger, wo sich die Brautleute zum Aufgebote melden, mündlich in Gegenwart zweier Zeugen abzugeben; könnte er dort nicht erscheinen, so hat er sie schriftlich mit der Unterschrift zweier Zeugen und der Legalisirung versehen, anzustellen. Bei derselben Gelegenheit ist auch die gerichtliche Bewilligung vorzulegen.

Beispiel.

Formular einer väterlichen Einwilligung.

Ich Endesgefertigter willige in die Verehelichung meines ehelichen Sohnes N. N. mit der N. N. Zeugen.

Wien, den —

Unterschrift.

Gesuch um die gerichtliche Ehebewilligung.

Meine laut Taufscheines 22 Jahre alte Tochter N. N. gedenkt sich mit dem Herrn N. N., bürgl. Schneidermeister hier, zu verehelichen, und bei der Ueberzeugung, daß diese Verehelichung für sie in jeder Beziehung vortheilhaft ist, so willigen ich und der Herr Mitvormund dazu ein. Ich bitte daher einverständlich mit dem Herrn Mitvormunde: Das löbliche k. k. Bezirksgericht wolle die obervormundschaftliche Bewilligung zur Verehelichung der N. N. erteilen.

N. N.

N. N., als Mutter und Vormünderin.

N. N., Mitvormund.

(In dem Gesuche, zu welchem das obige als Formular dienen kann, handelt es sich wesentlich um die Nachweisung des Erwerbes, auf den hin die Ehe geschlossen werden soll.)